## **MITTEILUNGSBLATT**



Studienjahr 2005/2006 - Ausgegeben am 17.10.2005 - 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

## 2. Änderung der Richtlinie des Senats der Universität Wien für die Tätigkeit der Curricularkommission

Der Senat hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2005 die nachfolgende Änderung der Richtlinie des Senats der Universität Wien für die Tätigkeit der Curricularkommission, veröffentlicht am 26. April 2005 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nr. 155, beschlossen:

1. In § 1 wird die Wortfolge "...jegliche Änderung..." ersetzt durch "...Änderungen...".

2. Nach § 6 wird ein neuer § 6 a samt Überschrift eingefügt:

## Abgekürztes Verfahren

- § 6a Geringfügige Änderungen von Studienplänen und Curricula sind von der zuständigen Studienprogrammleiterin oder vom zuständigen Studienprogrammleiter nach Anhörung der Studienkonferenz(en) direkt bei der Curricularkommission nach den folgenden Bestimmungen einzubringen, wobei Studienplanänderungen und die Änderung von Curricula jeweils am Semesterbeginn (1. Oktober, 1. März) des auf die Kundmachung folgenden Tags in Kraft treten:
- 1. Kundmachung der beabsichtigten Änderung(en) auf der Homepage der oder des antragstellenden Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiters für mindestens vier Wochen mit der Aufforderung an die fachlich betroffenen Universitätsmitarbeiterinnen und mitarbeiter sowie Studierenden des betroffenen Studiums um Stellungnahme;
- 2. Durchführung des Anhörungsverfahrens ausschließlich von 15. November bis 15. Dezember und im Monat Mai;
- 3. bei studienübergreifenden Änderungen Einbringung eines gemeinsamen Vorschlags aller betroffenen Studienprogrammleiterinnen oder Studienprogrammleiter.
- 3. § 11 wird zu § 11 Abs 1 und es wird ein neuer Abs 2 eingefügt: Die Änderung in § 1 sowie die Bestimmungen des abgekürzten Verfahrens (§ 6a) treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats: Clemenz